



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang 14. 11. 2007 Nr. 18

Inhalt

1. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Am Großen Bruch
2. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

3. Veröffentlichung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept
4. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“
5. Bekanntmachung der Gemeinde Sommersdorf zur 1. Hauptsatzung
6. Impressum

2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Am Großen Bruch

1. 2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in der Sitzung am 01.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden um	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	erhöht um EUR	vermindert gegenüber EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	4.800	0	1.651.000	1.655.800
die Ausgaben	4.800	0	1.651.000	1.655.800
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	0	3.200	705.100	701.900
die Ausgaben	0	3.200	705.100	701.900

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 EUR um 190.000 EUR erhöht und damit auf 240.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5 Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6 Die §§ 6 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Am Großen Bruch, 01.10.2007

Hobohm
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.11.2007 bis 07.12.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Gröningen, 06.11.07

Hobohm
Bürgermeister

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 210), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 27.09.2007 die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet
 - a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Altrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Gröningen OT Groß Altsleben und OT Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötnersleben, Hornhausen, Oschersleben, Peseckendorf, Dreileben ohne OT Bahnhof, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulfersdorf,
 - b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Wefensleben und Klein Wanzeleben,
 - c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Drackenstedt, Druхberge, Dreileben OT Bahnhof, Eggenstedt, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf und Wormsdorf,
 - d) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und der Stadt Wanzeleben und dem Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änd. des B-Plans-Nr. 4
 - e) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Sülzetal ohne dem Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änd. des B-Plans-Nr. 4,
 - f) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Trennsystem in den Gemeinden Wefensleben und Klein Wanzeleben,
 - g) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Trennsystem in den Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und Wanzeleben,
 - h) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Mischsystem in der Gemeinde Klein Wanzeleben,
 - i) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Mischsystem in der Stadt Wanzeleben,
 - j) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen,
 - k) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben,
 - l) die Schmutzwasserbeseitigung in öffentlichen Mehrkammergruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der zentralen öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Sülzetal bedient sich der TAV Börde u. a. auch der Kläranlage der ABS GmbH in Schönebeck. Der TAV Börde hat die Mitbenutzung dieser Anlage vertraglich gesichert.

- 2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm sowie die leitungsgebundene Ableitung von vorgereinigt Abwasser (dezentrale Abwasseranlage).
- 3) Der TAV Börde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der TAV Börde im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Dazu unterrichten die Mitglieder den TAV Börde rechtzeitig über ihre Planungen, die Auswirkungen auf die Aufgabenabfertigung haben.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung und Ergänzung einer öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Verbrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Fäkalien sind in Sammelgruben, Behältern oder Gruben (Trockenabort) gesammelte Exkremente menschlichen Ursprungs. Fäkalschlamm ist der in Kleinkläranlagen abgesetzte Schlamm.
- 2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst dessen Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verreinen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 3) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören öffentliche Hauptkanäle einschließlich der dazu gehörigen baulichen Anlagen, Transportleitungen, Abwasserpumpwerke, Sonderbauwerke, Kläranlagen, Klärteiche sowie die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefällesystem vom jeweiligen Hauptkanal bis einschließlich dem Kontrollrohr / Kontrollschacht bzw. die Druckanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze (Pumpwerk im Eigentum des Grundstückseigentümers). Wenn das Kontrollrohr / der Kontrollschacht vor der Grundstücksgrenze eingebaut wird (Regelfall), so endet die öffentliche Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse

§ 9). Zu der zentralen öffentlichen Anlage gehört die Sonderform der Druckentwässerung mit den Bestandteilen Druckleitung und Hauspumpe einschließlich Schaltanlage und Energieversorgung auf oder vor dem Grundstück, wenn der Verband diese Sonderform der Entwässerung für ein Teilgebiet (zwei oder mehrere Grundstücke) als Entwässerungsverfahren festgelegt hat.

- 4) Zur Schmutzwasserbeseitigung in öffentlichen Mehrkammergruben gehören öffentliche Hauptkanäle einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen, Druckleitungen, Hebestellen und Mehrkammergruben und die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefällesystem vom jeweiligen Hauptkanal bis einschließlich dem Kontrollrohr / Kontrollschacht bzw. die Druckanschlussleitung. Wenn das Kontrollrohr / der Kontrollschacht vor der Grundstücksgrenze eingebaut wird (Regelfall), so endet die öffentliche Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse § 9).
- 5) Zu der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur dezentralen Abwasserbeseitigung gehört auch die Ableitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers durch leitungsgebundene Anlagen (Bürgermeisterkanäle oder öffentliche Hauptkanäle ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage). Bürgermeisterkanäle sind Kanäle, in denen auch Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen abgeleitet wird. Verrohrte Gewässer zählen nicht zu den Bürgermeisterkanälen. Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst nicht nur Entledigungshandlungen, sondern auch Transportmaßnahmen und Verwaltungshandlungen.
- 6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Wenn das Kontrollrohr / der Kontrollschacht vor der Grundstücksgrenze eingebaut wird (Regelfall), so endet die öffentliche Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse § 9)
- 7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter eigener Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- 8) Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- 9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigten und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, sowie für Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Gegebenenfalls tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögensverteilungsgesetzes.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der festgesetzten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser dauerhaft anfällt (Anschlusszwang).
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- 3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 151 (3) des Landeswassergesetzes der Grundstückseigentümer bzw. der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht der TAV Börde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Ein Anschlussverfahren für Niederschlagswasser ist in der Regel gegeben, wenn das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser in erheblichen Mengen anfällt, so dass eine geordnete Sammlung, Verrieselung und Versickerung des Niederschlagswassers nicht gewährleistet ist bzw. die Grundstücks- und Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen. Die detaillierte Prüfung, ob ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschrieben wird, erfolgt grundstücks- und gebietsbezogen. Die Erfordernisse des geordneten Betriebes der Mischwasser- bzw. Regenwasserkanalisation werden dabei berücksichtigt.
- 4) Die Voraussetzung für die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der eine zentrale öffentliche Anlage betriebsfertig hergestellt ist oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück dinglich gesichert ist. Der Anschlusszwang erstreckt sich auf jedes vorhandene und nach der Planung zulässige Gebäude auf dem Grundstück.
- 5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit eine zentrale öffentliche Abwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- 6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage kann der TAV Börde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen und anordnen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage (Anschlussbescheid). Der Anschluss ist innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Die Frist gilt auch für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage.
- 7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 7 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).
- 8) Soweit für Grundstücke die Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht und auf diesen Grundstücken Fäkalien in Sammelgruben oder sonstigen Behältern gesammelt werden (Trockenabort), so unterliegen auch diese Fäkalien dem Benutzungszwang. Sie sind dem TAV Börde in geeigneter Form als Abwasser zur weiteren Ableitung und Behandlung zu übergeben
- 9) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzung der Anlage hergestellt sein. Ein Anzeigebefreiungsverfahren nach § 5 ist vorzunehmen. Als Interimslösung ist bis zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube genehmigungsfähig und genehmigungsbedürftig.
- 10) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- oder Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- 11) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem TAV Börde mitzuteilen. Dieser verschließt den Anschluss auf Kosten des Eigentümers.
- 12) Der TAV Börde kann den Anschluss eines unbebauten Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse des Seuchenschutzes oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,
 - a) soweit der TAV Börde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist (Festsetzungen der Satzung zum Abwasserbeseitigungskonzept) oder
 - b) wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder
 - c) für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden ist und das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (§ 150 Abs. 4 WG LSA). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem TAV Börde nachzuweisen. Der TAV Börde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Schmutzwassers verlangen.

Der Antrag zu Füllen b) und c) ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim TAV Börde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage. Wenn der TAV Börde von der Abwasserbeseitigungspflicht für ein bestimmtes Grundstück befreit ist, erstreckt sich die Befreiung nicht auf die Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlammes oder des in Gruben gesammelten Abwassers.

- 2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Erteilung von Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden (Geltungsdauer der Festsetzungen der Satzung zum Abwasserbeseitigungskonzept). Sie erlischt, sobald der TAV Börde hinsichtlich des Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- 1) Der TAV Börde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder sonstiger Verhältnisse bzgl. des Grundstückes bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dies gilt auch für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen jeglicher Eigentumsverhältnisse.
- 3) Der TAV Börde setzt sich mit dem Grundstückseigentümer ins Benehmen und entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für

und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- 5) Für Grundstücke, die im Rahmen der planmäßigen zentralen Erschließung des TAV Börde an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen werden, gilt der Anschlussbescheid (§ 3 Abs. 6) als Bauvertragsgenehmigung. Für Grundstücke, die am 01.01.1995 tatsächlich angeschlossen waren, gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, soweit nicht nachträgliche Feststellungen, die den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, eine Anpassung der Entwässerungsanlage erforderlich machen.
- 6) Der TAV Börde kann abweichend von den Einleitbedingungen des § 7 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 7) Der TAV Börde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Abwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den TAV Börde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern die Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
- 8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der TAV Börde sein schriftliches Einverständnis erteilt hat. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird durch den TAV Börde bzw. einen Beauftragten abgenommen. Der Grundstückseigentümer erhält eine Kopie des Grundstücksanschlussprotokolls.
- 9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag höchstens auf 6 Monate verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- 1) Der Entwässerungsantrag ist beim TAV Börde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Ausnahmen regelt der § 5 Abs. 5.
- 2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und der Nutzung sowie der Art des Abwassers
 - b) ggf. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge (cbm/d, cbm/h) und Beschaffenheit (Schmutzfrachtparameter).
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung und Auslegung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück, Grundstücksgröße
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, ersatzweise Nutzungsgrenzen
 - Lage der Anschlussleitung auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss
 - Rohmaterial, Rohdurchmesser und Gefälle
 - Gewässer, soweit vorhanden und geplant
 - e) Grundriss des Kellers bzw. des Erdgeschosses im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - f) Bei beabsichtigten Niederschlagswassereinleitungen zusätzlich Kennzeichnung der befestigten Flächen (Hof, Dach etc.), von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden soll, sowie deren Größenbestimmung in qm.
- 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück, Grundstücksgröße
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück (Volumen, Typ, Hersteller)
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

- 4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet werden soll, sind blau zu kennzeichnen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- 5) Können Pläne nicht maßstabgerecht vorgelegt werden, sind die jeweiligen Abmessungen - nachprüfbar - vom Grundstückseigentümer einzutragen.
- 6) Der TAV Börde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-11 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung durch die zuständige Behörde genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsenehmigung ersetzt für ihren Geltungsbereich die Einleitungsenehmigung nach dieser Satzung nicht. Der TAV Börde führt in Abstimmung mit der Wasserbehörde ein eigenes Indirekteinleiterkataster.
- 2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- 3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit vorhandener Abwasseranlagen kann die Einleitmenge des Abwassers je Zeiteinheit durch den TAV Börde begrenzt werden. Der Grundstückseigentümer hat dann geeignete Maßnahmen der Rückhaltung bzw. der Mengenbegrenzung zu treffen.
- 4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation bzw. Pumpwerksanlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.
 Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreinger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Schmutzwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochene toxische Stoffe.
 Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitwertwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- 6) Gentechnisch neukombinierte Kleinkleinstoffe sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.
- 7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungszwangs, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitwertwerte nicht überschreiten.
 - 7.1. Allgemeine Parameter (Analyseverfahren ¹⁾)
 - a) Temperatur (DIN 38404-C 4, Dez. 1976) 35 °C
 - b) pH-Wert: (DIN 38404-C 5, Jan. 1984) 6,5 - 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) nicht begrenzt
 Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) (DEV H 56)	200 mg/l
7.3. Kohlenwasserstoffindex direkt abscheidbar (DIN ISO 9377-2)	100 mg/l
7.4. Halogenierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN EN 1485, 1996-11) b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) (DIN EN ISO 10301)	1 mg/l 0,5 mg/l
7.5. Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l (als TOC)	
7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon (DIN 38406-E 22)	(Sb) 0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969)	(As) 0,1 mg/l
c) Blei (DIN 38406-6)	(Pb) 1 mg/l
d) Cadmium (DIN V 38 406-19)	(Cd) 0,1 mg/l
e) Chrom (DIN EN 12333)	(Cr) 1 mg/l
f) Chrom (sechswertig) (DIN 38405- 24)	(Cr) 0,2 mg/l
g) Cobalt (DIN 38406- 24)	(Co) 2 mg/l
h) Kupfer (DIN 38406-7)	(Cu) 1 mg/l
i) Nickel (DIN 38406-11)	(Ni) 1 mg/l
j) Quecksilber (DIN EN 1483)	(Hg) 0,1 mg/l
k) Silber (DIN 38406- 10)	(Ag) 0,5 mg/l
l) Zink (DIN 38406-8.1)	(Zn) 5 mg/l
m) Zinn (DIN 38406-29)	(Sn) 1 mg/l
n) Aluminium (Al) und Eisen(Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)
7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ N+NH ₃ N) (DIN 38406-5)	80 mg/l bei KA < 5000 EW 200 mg/l bei KA > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) (DIN EN ISO 26777)	100 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2.2)	(CN) 1 mg/l
d) Fluorid (DIN 38405-4)	(F) 50 mg/l
f) Phosphorverbindungen (DIN EN 1189 A)	(P) 50 mg/l
g) Sulfat (DIN 38405-5)	(SO ₄) 600 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405-D 27)	(S ₂ -) 2 mg/l
7.8. Weitere organische Stoffe a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole - Phenolindex (DIN 38409-H 16-2) b) Farbstoffe (DIN EN 750 7887),	100 mg/l
	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
7.9. Spontane Sauerstoffzehrung (DIN V 38408-24)	100mg/l
7.10. BSB ₅	600 mg/l
7.11. CSB	1200 mg/l
7.13. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfälle festgesetzt. Ergänzend gelten die Einleitwertwerte des DWA-Merkblattes M 115 für die Beurteilung des Abwassers und die Festlegung von Einleitungswerten. <small>¹⁾ Siehe Abs. 9. Ergänzend sind entsprechend den Umständen des Einzelfalls die weiteren Analyseverfahren die im DWA-Merkblatt M 115 vermerkt sind, anzuwenden.</small>	

- 8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmefähigkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom TAV Börde durchgeführt werden kann.
- 9) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Schmutzwasser aus privaten Grundstücken in öffentliche Abwasseranlagen können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus dem Abwasserstrom entnommen werden. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den TAV Börde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und den DIN-Normen auszuführen, wie sie im Anhang zu § 4 der AbwasserVO vom 15.10.2002 angegeben sind.

- 10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- 11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12) Der TAV Börde stellt Aufwendungen für Probenentnahmen zur Beprobung und Analyse der nach Abs. 9 zu untersuchenden Abwässer, mit denen die Einhaltung von Grenzwerten kontrolliert wird, dem Einleiter des jeweils untersuchten Abwassers in Rechnung, soweit dieser dazu Anlass gegeben oder die Einleitwerte gemäß Abwasserbeseitigungssatzung nachweislich überschritten hat bzw. Stoffe eingeleitet hatte, die er nach der Abwasserbeseitigungssatzung nicht einleiten durfte. Der Aufwand wird gemäß den Festlegungen der Verwaltungskostensatzung berechnet.
- 13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der TAV Börde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8 Besondere Grenzwerte und Anordnungen

- 1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien, Bundes- oder Landesgesetzliche Regelungen über Grenzwerte bestehen, die Einleitbedingungen in ober- und unterirdische Gewässer oder in Kanalisationen festlegen oder beeinflussen, gelten diese an Stelle oder in Ergänzung von § 7 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitwertbegrenzungen in § 7 Abs. 7 u. 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.
- 2) § 7 bleibt im Übrigen unberührt.
- 3) Sofern Grundstückseigentümer an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und noch Kleinkläranlagen nach TGL 7762 bzw. sonstige Anlagen betreiben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und deren Überlaufwasser in Bürgermeisterkanäle abgeleitet wird, ist der TAV Börde berechtigt erforderliche Maßnahmen anzuhängen und Fristen festzusetzen, die auf eine Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück und die Verbesserung der Einleitwerte abzielen. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen bestimmen sich nach den Vorgaben der Wasserbehörde für die resultierende Einleitung des Bürgermeisterkanals in das Gewässer und aus dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde bezüglich der betroffenen Grundstücke.
- 4) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer, der Betreiber oder sonstige Benutzer der Anlage den TAV Börde unverzüglich zu unterrichten.

Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Ausnahmen sind analog Abs. 3 zulässig. Im Gebiet mit Trennverfahren ist je ein Anschluss an die Niederschlagswasserleitung und an die Schmutzwasserleitung herzustellen.

- 2) Im Freigällesystem ist der Grundstücksanschluss die vom Hauptkanal mit Anschlussstücken bis auf das Grundstück verlegte Anschlussleitung einschließlich des Kontrollrohres / Kontrollschachtes vor bzw. auf dem Grundstück.
Wird das Kontrollrohr / Kontrollschacht vor dem Grundstück errichtet, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze (Regelfall). Die Anschlussleitung vom Kontrollrohr / Kontrollschacht bis maximal einen Meter hinter die Grundstücksgrenze wird vom TAV Börde verlegt. Der Aufwand für die Verlegung auf dem Grundstück ist seitens des Grundstückseigentümers kostenersatzungspflichtig. Ist die Verlegung des Grundstücksanschlusses im freien Gefälle nicht möglich, wird eine Abwasserdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Das erforderliche Hauspumpwerk ist auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen und steht in dessen Eigentum. Dies gilt auch für Kellerentwässerungen, die im Interesse des Grundstückseigentümers mittels Abwasserhebeanlage erforderlich sind.

Beim öffentlichen Druckentwässerungssystem gilt die Gesamtheit von Anschlussdruckleitung, dem Pumpwerk einschließlich der Elektroführung und der Schaltanlage als Grundstücksanschluss. Ob für bestimmte Grundstücke (mindestens zwei oder mehrere Grundstücke) aufgrund der topografischen Lage oder aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen eine Druckentwässerung vorgesehen wird, entscheidet der TAV Börde auf Basis seiner Abwasserbeseitigungsplanung bzw. entsprechend den Umständen des Einzelfalls.
Das Kontrollrohr / der Kontrollschacht und der Pumpenschacht sowie die Schaltanlage sind jederzeit zugänglich zu halten. Ein Überbauen ist untersagt.

- 3) Der TAV Börde kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast zu Lasten des beanspruchten Grundstückes gesichert haben. Dies ist dem TAV Börde durch eine Kopie der Grundbucheintragung bzw. der notariell bestätigten Eintragsbewilligung nachzuweisen. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden.
- 4) Der TAV Börde lässt den Grundstücksanschluss für das Grundstück herstellen. Die Lage und Nennweite der Anschlussleitung und der Kontrolleinrichtung sowie die örtliche Lage des Kontrollrohres / Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der TAV Börde unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers. Ab einer Sohlentiefe größer als 160 cm oder wenn mehrere Anschlüsse auf die Kontrolleinrichtung aufgebunden werden sollen, erfolgt generell der Einbau eines Kontrollschachtes DN 400.
- 5) Der Grundstückseigentümer hat dem TAV Börde entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (Reparatur und Verstopfungsbeseitigung) des Grundstücksanschlusses einschließlich Kontrollrohr / Kontrollschacht zu erstatten. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss auf Basis einer Druckentwässerungsanlage.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- 7) Kann ein Kontrollrohr / Kontrollschacht im Außenbereich nicht eingebaut werden, so hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Reinigungsmöglichkeit (Reinigungsklappe) auf seinem Grundstück bzw. in sein zu entwässerndes Gebäude herzustellen. Die Reinigungsmöglichkeit ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten, instand zu halten und zu betreiben. Auf die Notwendigkeit der Installation einer ausreichenden Be- und Entlüftungsanlage für die Hausinstallation wird ausdrücklich hingewiesen, um Rückwirkungen durch Über- oder Unterdruck aus dem öffentlichen Kanalnetz zu vermeiden.
- 2) Ist für das Ableiten des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage in das öffentliche Kanalsystem des Verbandes ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden und der Anschluss an den Freigällekanal des TAV Börde nicht möglich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage/Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Anschluss einer Kellerentwässerung mittels Freigällekanal. Unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Erschließungsmaßnahme(n) ist über die Möglichkeit der Kellerentwässerung im Einzelfall zu entscheiden.
- 3) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflussstörungen und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage liegt in Verantwortung des Grundstückseigentümers. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll nur durch einen Unternehmer erfolgen, der die erforderliche Sachkunde besitzt.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage soll erst nach ihrer Abnahme durch den TAV Börde in Betrieb genommen werden. Hat der TAV eine Abnahme angekündigt, dürfen vor der Abnahme die Rohrgräben nicht verfüllt werden, so dass die Leitungen sichtbar sind. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- 5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwasserleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwasser-einleitern auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem TAV Börde aus.
- 6) Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der TAV Börde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 7) Entsprechend vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des TAV Börde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TAV Börde. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.
- 8) Der TAV Börde kann den Grundstückseigentümer verpflichten, auf eigene Kosten eine Vorrichtung zur Abwassermengenmessung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen, wenn die abzurechnende Abwassermenge durch technologische Erfordernisse eines Gewerbebetriebes eine Mengenerhöhung oder -minderung erfährt, welche für die Gebührenberechnung erheblich ist.

§ 11 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- 1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszenzabscheider, Fettabscheider) so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung des Standes der Technik so gering wie möglich gehalten wird.
- 2) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der TAV Börde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen sowie deren Vorbehandlung verlangen, wenn die vorhandene Vorreinigung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals oder des Klärwerkes überschreitet, bzw. die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst werden.
- 3) Abweichend von § 7 Abs. 8 gelten die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 für das vorbehandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probenentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- 4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Fette, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind in der vom TAV Börde festgesetzten Frist zu ändern.
- 6) Der TAV Börde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem TAV Börde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- 7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebsabgleich zu führen, welches dem WAV auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in § 7 Abs. 7, 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- 8) Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr nach vorheriger schriftlicher Anzeige und nach Genehmigung beim TAV Börde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Dem TAV Börde oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage als auch der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert zur Beseitigung von Störungen sofort Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuhängen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen, sowie die Funktionstüchtigkeit von dezentralen Behandlungsanlagen zu prüfen. Die Grundrechte des Grundstückseigentümers sind zu beachten. Mitarbeiter des TAV Börde bzw. Beauftragte weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie eigene Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- 1) Rückstauenebene ist die nächstgelegene Kanaldeckeloberkante in der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Abschächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Grundstückseigentümer.

- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen. Der Einbau einer lediglich mechanisch arbeitenden Rückstauklappe bietet bei fäkalienhaltigem Abwasser keinen ausreichenden Schutz.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung

Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Für bestehende Anlagen (z.B. nach TGL 7762), werden in Abhängigkeit von wasserrechtlichen Festlegungen der Wasserbehörde und dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde Übergangsregelungen und -Fristen festgelegt.

Abdeckungen von Kleinkläranlagen müssen den statischen Erfordernissen entsprechen und sicher betreten werden können. Ist dies nicht der Fall und die Gefährdung von Personen (auch unbeteiligten Dritten) zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit deren Hilfe die Sicherheit dauerhaft wiederhergestellt wird. Bis dahin kann der TAV Börde die Entsorgung der Anlage verweigern.

§ 15 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Entleerung

- 1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind auf Kosten des Eigentümers ausschließlich vom TAV Börde oder seinen Beauftragten regelmäßig zu entleeren bzw. zu entschleimen. Zu diesem Zweck ist dem TAV Börde oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalischlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt. Die Inanspruchnahme nicht autorisierter Entsorgungsdienstleister ist nicht gestattet. Der TAV Börde oder die durch den TAV beauftragte(n) Dritte(n) können die Entsorgungstermine öffentlich bekannt geben.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
Grundsätzlich werden
a) abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens eine Woche vorher beim TAV Börde die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
b) Kleinkläranlagen nach TGL 7762 werden nach Bedarf entleert, wobei Mehrkammerabsetzgruben (200 l NV/EW) mindestens im Abstand von 6 Monaten und Mehrkammeraufsaulgruben (1000 l NV/EW) mindestens im Abstand von 18 Monaten zu entleeren sind.
c) Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung sind entsprechend DIN 4261 zu betreiben und zu warten. Die Entleerung erfolgt für Mehrkammerabsetzgruben (300 l NV/EW) mindestens einmal jährlich und für Mehrkammeraufsaulgruben (1500 l NV/EW) mindestens im Abstand von 2 Jahren.
d) Der Entleerungsbedarf für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (biologische Anlagen) nach DIN 4261 wird von der Wartungsfirma durch Schlammspiegelmessung ermittelt und im Wartungsbericht dokumentiert. Eine Kopie des Wartungsberichts wird dem TAV Börde rechtzeitig übermittelt.
e) Bei zusätzlichem Bedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim TAV Börde die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.
- 3) Der Grundstückseigentümer trifft alle Vorkehrungen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- 4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der TAV Börde die Entleerung vornehmen, wenn besondere Umstände die Entleerung erforderlich machen oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterblieben ist.
- 5) Bei Anschluss an die zentrale Kanalisation und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird vom TAV Börde auf Kosten des Eigentümers eine letztmalige Entleerung durchgeführt. Sollten Teile des Fäkalischlammes oder auch die Schwimmschlammdecke in der Grube soweit verfestigt sein, dass diese nicht saugfähig sind, so ist die abschließende Entsorgung der Schlammreste durch ein vom TAV Börde autorisiertes Entsorgungsunternehmen vorzunehmen, welches mittels Hochdruck- und Saugtechnik die Ablagerungen beseitigen kann. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Grundstückseigentümer. Dem TAV Börde ist die erfolgte Entleerung unter Beilage einer Kopie der Abrechnung schriftlich anzuzeigen.
Erfolgt keine weitere Nutzung der Kleinkläranlage für anderweitige Zwecke (z.B. Regenwasserspeicherung), so ist der Boden der Kleinkläranlage mehrfach zu durchstoßen, um die Verbindung zum Grundwasserleiter herzustellen, und anschließend mit unbelastetem Erdstoff zu verfüllen.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des TAV Börde oder mit Zustimmung des TAV Börde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der TAV Börde unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer, der Betreiber oder sonstige Benutzer der Anlage hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen.
- 4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den TAV Börde unverzüglich zu informieren.
- 5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen. Dies gilt auch für die Installation von Zwischenzählern für die Absetzung von Schmutzwassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- 6) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem TAV Börde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 19 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Ergänzend gilt § 16 Abs. 5.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21 Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den TAV Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den TAV Börde geltend machen.
- 2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Wer infolge von Bauarbeiten Abwasseranlagen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, haftet für die daraus resultierenden Schäden.
- 4) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAV Börde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem TAV Börde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 7) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschaden oder Schneeschmelze;
b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom TAV Börde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den TAV Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- 8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt wird, unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann entsprechend dem § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) ein Zwangsgeld bis zu 500.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 55 SOG-LSA auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 3 Abs. 1 und Abs. 12 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
 - § 3 Abs. 3 keinen Nachweis führen kann oder will, dass sein Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos verbracht werden kann und den möglichen direkten oder indirekten Anschluss an eine öffentliche Kanalisation verweigert,
 - § 3 Abs. 7 und Abs. 8 das bei ihm anfallende Abwasser bzw. die Fäkalien nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,
 - § 3 Abs. 10 Schutz- oder Niederschlagswasser in einen nicht dafür vorgesehenen Kanal einleitet,
 - dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
 - § 6 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - den Einleitungsbedingungen in §§ 7 Abs. 17 und 15 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 - § 7 Abs. 9 die Entnahme von Kontrollproben nicht zulässt oder behindert,
 - § 7 Abs. 11 Abwasser unzulässig verdünnt,
 - nach § 8 Abs. 3 getroffene Anordnungen zur Sanierung der Kleinkläranlage unterläßt oder verzögert,
 - § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - § 10 Abs. 7 oder § 11 Abs. 2 und 3 die Entwässerungsanlage oder Vorbehandlungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 12 Beauftragten des TAV Börde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - § 14 nicht für die sichere Befahr- und Betretungsmöglichkeit Sorge trägt
 - § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert oder nicht durch den TAV Börde oder einen von ihm Beauftragten vornehmen lässt,
 - § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterläßt,
 - § 16 Abs. 3 die Entsorgung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt gewährleistet,
 - § 16 Abs. 5 die letztmalige Entleerung oder Säuberung nicht durch den WAV oder ein autorisiertes Entsorgungsunternehmen durchführen lässt,
 - § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige schädigende Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - § 19 die Altanlagen nicht ordnungsgemäß zurückbaut.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

- Ordnungswidrig im Sinne von § 191 Wassergesetz LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) im Wiederholungsfalle gegen § 23 Abs. 1 der Satzung verstößt,
 - b) gegen die Vorschriften des § 191 Abs. 1 Nr. 4 Wassergesetz LSA - das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen nicht ermöglicht, - die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt, - eine Auskunft nicht, unrichtig oder unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder - den Gewässerschutzbeauftragten nicht zu Überwachungsmaßnahmen hinzuzieht.
 - c) § 191 Abs. 2 Wassergesetz LSA verstößtIst eine Handlung, die ohne eine vorgeschriebene Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung vorgenommen wird, nach Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung ordnungswidrig, so gilt dies auch, wenn von der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung abgewichen oder gegen eine ihr beigefügte Auflage verstoßen wird.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) widerrufen werden.

§ 25 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- Zur Finanzierung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden vom TAV Börde Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach Maßgabe einer gesonderten Abgabensatzung erhoben.
- Für die Kosten des Verwaltungshandelns (z. B. für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Prüfung von Anlagen, Ausfertigung von Auflagen etc.) werden Gebühren und Kostensatz nach einer Verwaltungskostensatzung erhoben. Dies gilt nicht für die Erstellung der Abgabenbescheide nach Absatz 1.

§ 26 Übergangsregelung

- Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung einzureichen.

§ 27 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Festlegungen des § 17 der Verbandsatzung des TAV Börde.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft. Die Abwasserbeseitigungssatzungen des WAV Bördekreises und des TAV Oschersleben treten außer Kraft.
Oschersleben, 27.09.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oschersleben, den 27.09.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf der Grundlage des § 151 (4) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellt und dieses von der zuständigen Wasserbehörde genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgte mit dem Bescheid vom 25.07.2007 unter dem Aktenzeichen 41/07-66.20.02-ABK-TAV-Börde. Die Verbandsversammlung hat die Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept in der Sitzung am 27.09.2007 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- Der TAV Börde betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gültigen Abwasserbeseitigungssatzung verschiedene jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
- Der TAV Börde kann auf der Grundlage seines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Bestandteil dieses Konzeptes sind die Grundstücke, von denen Abwasser mittelfristig durch Kleinkläranlagen beseitigt wird oder das aus sonstigen Gründen aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wird.
- Durch diese Satzung wird festgelegt, für welche Grundstücke der Verband Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließt (Anlage 2).
- Hat der TAV Börde die Beseitigung von Abwasser ganz oder teilweise aus seiner Beseitigungspflicht ausgeschlossen, so ist derjenige im Umfang des Ausschlusses zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.
- Grundsätzlich bleibt der TAV Börde zur Übernahme und Beseitigung des aus Absetz- und Ausfallgruben bzw. biologischen Kleinkläranlagen gesammelten Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers verpflichtet.
- Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.

§ 2 Umfang des Ausschlusses

- Der Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Reinigen von Abwasser in Klein-

kläranlagen, Pflanzenbeeten und ähnlichen Anlagen sowie Anlagen, in denen Stoffe, die nicht den Inhaltsstoffen des kommunalen Abwassers entsprechen, behandelt oder entfernt werden.
Der Ausschluss umfasst nicht die Übernahme und Beseitigung des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben oder biologischen Kleinkläranlagen, auch wenn dies Teile der Reinigungsanlage des Grundstückseigentümers sind. Der Ausschluss umfasst auch nicht die ggf. erforderliche Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen in einen Bürgermeisterkanal.

- Die in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des TAV Börde angeschlossen werden sollen, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

- Die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten Jahre bis zum 31.12.2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des TAV Börde angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

- Die Übernahme des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben wird nicht aus der Beseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossen.

§ 3 Folgen des Ausschlusses

- Der Grundstückseigentümer, bei dem Abwasser anfällt, ist in dem Umfang zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, wie es den Ausschluss nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung aus der Beseitigungspflicht des Verbandes entspricht.

§ 4 Wirksamkeit und Aufhebung des Ausschlusses

- Der Ausschluss wird wirksam mit In-Kraft-Treten der Satzung.
- Der Verband kann durch Änderung dieser Satzung und der zugehörigen Anlagen den Ausschluss von Grundstücken aus der Abwasserbeseitigungspflicht aufheben bzw. begründen.
- Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes bis zur Änderung nach Abs. 2 den Anschluss an eine öffentliche zentrale und leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis Ende 2016 nicht vorsah, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 5 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum In-Kraft-Treten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandkraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 6 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 27.09.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

- Anlage 1: Verbandsgebiet
- Anlage 2: Grundstücke, die aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossen werden (Tabelle 4.3)
- Anlage 3: Grundstücke, die mittelfristig bis zum 31.12.2016 durch Kleinkläranlagen entsorgt werden (Tabelle 4.2)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Satzung dazugehörigen Anlagen werden gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandsatzung des TAV Börde vom 27.09.2007 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, nach Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Oschersleben, den 27.09.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Landkreis Börde
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2007

Der Kreistag des Landkreises Ohrekreis hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2007 wie folgt beschlossen:

- Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2007, bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 4.297.300 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 7.322.300 € (Anlage 1.1),
 - b) dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 17.000 € (Anlage 1.2),
 - c) der Stellenübersicht (Anlage 1.3).
- Im Wirtschaftsjahr 2007 sind:
 - a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
 - b) Verpflichtungsermächtigungen und
 - c) Kassenkredite nicht vorgesehen.
- Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2006, bestehend aus:
 - a) dem Investitionsprogramm (Anlage 2.1) und
 - b) dem Finanzplan (Anlage 2.2).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt in der Zeit vom

19.11.07 – 29.11.07

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ Verwaltungsgebäude Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 11, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 07.11.2007

Peters
Betriebsleiterin

Hauptsatzung der Gemeinde Sommersdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sommersdorf in seiner Sitzung am 10.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sommersdorf“. Zur Gemeinde Sommersdorf gehören die Orte Sommersdorf und Sommerschenburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Die Gemeinde Sommersdorf führt nachfolgend beschriebenes Wappen:
Gespalten von Silber und Rot, vorn sieben rote Balken, hinten ein silberner Krug am Spalt.
- Die Gemeinde Sommersdorf führt nachfolgend beschriebene Gemeindeflagge: Rot/Weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.
- Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches im oberen Halbrund die Umschrift „Gemeinde Sommersdorf“ und im unteren Halbrund die Umschrift „Landkreis Börde“ enthält.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- Zusätzlich wird ein stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates gewählt.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Hauptausschuss

- Bauausschuss
 - Finanz- und Sozialausschuss.
- Den Ausschüssen gehören - mit Ausnahme des Hauptausschusses - jeweils fünf Gemeinderäte an. Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich aus deren Bezeichnung.
- Zusätzlich sind je beratenden Ausschuss zwei sachkundige Einwohner zu berufen.
 - Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus sechs Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
 - Die Vorsitzende der beratenden Ausschüsse werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 5 Zuständigkeiten des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 6.000,00 € nicht übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 6.000,00 € nicht übersteigt,
 - Vergabe von Bauleistungen, deren Vermögenswert 8.000,00 € nicht übersteigt,
 - Vergabe von Aufträgen im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen - außer Bauleistungen - (VOL), deren Vermögenswert 8.000,00 € nicht übersteigt,
 - Vergabe von Planungsleistungen, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 44, abs. 3 Pkt. 4 und § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 4.000,00 € nicht übersteigt,
 - Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 44, Abs. 3 Pkt. 4 der Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt. § 99 Abs. 5 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
 - Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem Ausschuss vorbereitet worden sind.
- Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 3.000,00 € nicht übersteigen.
- Der Bürgermeister entscheidet über außer- und überplanmäßige Ausgaben, die einen Vermögenswert von 3.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- Einwohnerversammlungen werden durch den Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zugeben und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Ortsüblich bekannt zu machen bedeutet, die Veröffentlichung in den Aushängekästen der Gemeinde (§ 12 Absatz 4).
- Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- Der Gemeinderat hält im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Aushängekästen der Gemeinde Sommersdorf. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Sommersdorf während der Dienststunden ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachungsart hingewiesen, in der die eigentliche Bekanntmachung (Satz 1) erfolgen müsste. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt in den Aushängekästen der Gemeinde.
- Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- Die Standorte der Aushängekästen sind:
 - * Sommersdorf (E.-Thälmann-Straße 10)
 - * Sommerschenburg (K.-Liebknecht-Straße 37).

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.02.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 29.05.2006 außer Kraft.

Sommersdorf, den 10.09.2007

gez. Koch
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Auf der Grundlage des § 7 (2) GO LSA genehmige ich die am 10.09.2007 mit Beschluss-Nr. 33/07 vom Gemeinderat der Gemeinde Sommersdorf beschlossene Hauptsatzung.
Von der Genehmigung wird der § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung ausgenommen.

Haldensleben, den 25.10.2007
Landkreis Börde
im Auftrag

gez. Lehmann
stellv. Sachgebietsleiterin

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
Generalanzeiger / Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: